



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH: Sammelauskunftersuchen an Bank ist unzulässig

06.05.2009

Die Steuerfahndung darf an eine Bank kein Sammelauskunftersuchen mit der Bitte richten, die Bezieher von Bonusaktien der Deutschen Telekom aufzulisten. Nach dem heute vom BFH veröffentlichten Urteil müssen die Aktionäre den Vorteil zwar im Rahmen des § 20 EStG versteuern. Das Finanzamt kann aber nicht unterstellen, dass die Anleger diese Einkünfte damals nicht deklariert haben (BFH 16.1.2009, VII R 25/08).

Die allgemeine, nach der Lebenserfahrung gerechtfertigte Vermutung, dass Steuern nicht selten verkürzt und steuerpflichtige Einnahmen nicht erklärt werden, genügt nicht, um Sammelauskunftersuchen der Steuerfahndung als hinreichend veranlasst und nicht als Ausforschung ins Blaue hinein erscheinen zu lassen. Hierfür bedarf es vielmehr der Darlegung einer über die bloße allgemeine Lebenserfahrung hinausgehenden, erhöhten Wahrscheinlichkeit, unbekannte Steuerfälle zu entdecken.

Sind die durch den Bezug von Bonusaktien der Deutschen Telekom AG erzielten Einkünfte in der von der Bank ihren Kunden übersandten Ertragnisaufstellung nicht erfasst worden, die Kunden aber durch ein Anschreiben klar und unmissverständlich dahin informiert worden, dass diese Einkünfte nach Auffassung der Finanzverwaltung einkommensteuerpflichtig sind, stellt dies keine für eine Steuerhinterziehung besonders anfällige Art der Geschäftsabwicklung dar, die etwa mehr als bei Kapitaleinkünften aus bei Banken gehaltenen Wertpapierdepots sonst dazu herausfordert, solche Einkünfte dem Finanzamt zu verschweigen.

Nach § 93 Abs. 1 AO haben auch andere Personen der Finanzbehörde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Solche Auskunftersuchen darf auch die Steuerfahndungsstelle zur Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle anbringen (§ 208 Abs. 1 S. 2 AO).

- Ein hinreichender Anlass für ein Sammelauskunftersuchen fehlt, wenn sich solche Ermittlungen als bloße "Ausforschung", als Rasterfahndung oder Ermittlung "ins Blaue hinein" darstellen.



- Ein hinreichender Ermittlungsanlass liegt hingegen vor, wenn aufgrund entweder konkreter Anhaltspunkte oder aufgrund allgemeiner Erfahrung die Möglichkeit einer Steuerverkürzung in Betracht kommt.

Werden Kunden von der Bank in einer Erläuterung klar und deutlich darauf hingewiesen, dass die Einkünfte steuerpflichtig sind und verschweigt er solche Einkünfte in seiner Steuererklärung, handelt er im Allgemeinen mit dem Vorsatz einer Steuerhinterziehung. Anhaltspunkte dafür, dass bei prognostischer Beurteilung gerade bei der Behandlung der Einkünfte in Form des Bezuges von Bonusaktien eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Einkünfte vorsätzlich verschwiegen worden sind, vermag der BFH nicht zu erkennen.

Dass ein einziger vom Finanzamt entdeckter Fall einer Steuerhinterziehung eines Kunden der Bank im Zusammenhang mit den Bonusaktien keinen hinreichenden Anlass für ein Sammelauskunftersuchen bietet, bedarf keiner eingehenderen Erörterung. Denn der BFH hatte zuvor bereits sechs entdeckte Fälle von Steuerhinterziehung nicht für eine Steuerhinterziehung besonders anfällige Art der Geschäftsabwicklung angesehen.

Zudem muss der durch ein Sammelauskunftersuchen ausgelöste Ermittlungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Angelegenheit stehen und insbesondere zu dem von den Ermittlungen zu erwartenden fiskalischen Ertrag führen. Anderenfalls wäre der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt. Der verlangt, dass

- Auskunftersuchen geeignet sind, das von der Finanzbehörde (rechtmäßig) festgelegte Ziel zu erreichen;
- solche Ersuchen auch verhältnismäßig im engeren Sinne sind, also dem Auskunftspflichtigen auch unter Berücksichtigung der betroffenen Belange der Allgemeinheit nichts Unzumutbares abverlangen (BFH18.2.1997, VIII R 33/95, BStBl II 1997, 499).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.